

Kanton Zürich
GEMEINDE FLURLINGEN

Polizeiverordnung

vom 27. November 1996

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB 225 am 27.11.1996

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck.....	1
Polizeiorgane	2
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	3
Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	4
Identitätsnachweis.....	5
Ausweispflicht der Polizeiorgane	6
Polizeiliche Festnahme	7
Hilfeleistung	8
Beschwerden.....	9

II. Einwohnerkontrolle

Persönliche Meldepflicht.....	10
Beschränkte persönliche Meldepflicht.....	11
Hinterlegung.....	12
Erneuerung von Ausweisen	13
Aufenthalt.....	14
Heimatausweis.....	14
Wochenaufenthalt	14
Meldepflicht Dritter	15
Umzug innerhalb der Gemeinde	16
Abmeldung.....	17
Auskunftspflicht	18

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Allgemeiner Schutz der Personen.....	19
Missbräuchlicher Alarm	20
Schiessen.....	21
Abbrennen von Feuerwerk.....	22
Sicherung von Bodenöffnungen.....	23
Sicherung von Baustellen	24
Einzäunung	25
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen.....	26
Verbot von Veranstaltungen	27
Strassennamen und Hausnummern.....	28
Tierhaltung	29
Sammlungen.....	30

IV. Lärmschutz

Grundsatz.....	31
Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft	32
Haus und Garten, Rasenmähen.....	33
Moto-Cross, Go-Carts.....	34
Motorisch angetriebene Spielzeuge	35
Sportveranstaltungen	36
Kegelschieben, Ball-, Bocciaspiele und dergleichen	37
Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten	38
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	39
Schiess- und Zwitscheranlagen	40
Tagesruhe, Nachtruhe allgemein.....	41

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Schutz des Grundes	42
Verunkrautung.....	43
Benützung öffentlicher Sachen	44
Verunreinigung öffentlichen Grundes.....	45
Reklamen, Plakate, Inschriften	46
Rettungseinrichtungen.....	47
Sperren von Strassen.....	48
Pflanzen, Sichtverhinderung an Strassen	49
Arbeiten an Fahrzeugen	50
Abstellen von Fahrzeugen	51
Beseitigung von Fahrzeugen und Gegenständen.....	52
Camping.....	53
Fundsachen.....	54

VI. Wirtschaftspolizei

Schliessungsstunde.....	55
Aufschub der Schliessungsstunde	56
Freinacht für geschlossene Gesellschaften.....	57
Schliessungsstunde an hohen Feiertagen.....	58
Schliessung von Wirtschaften	59

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Polizeibewilligungen, Festbewilligungen	60
Durchsetzung der Verordnung	61
Polizeiliche Massnahmen	62
Verwaltungszwang.....	63
Kosten.....	64
Strafen	65
Kosten bei Strafen.....	66
Depositen für Bussen und Kosten.....	67
Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	68
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	69

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten.....	70
--------------------	----

Polzeiverordnung

vom 27. November 1996

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 erlässt der Gemeinderat Flurlingen folgende Polzeiverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Zweck
- Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Flurlingen.
- Sie ergänzt die Polzeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- Art. 2
Polzeiorgane
- Die gemeindepolzeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
- Die kriminalpolzeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.
- Art. 3
Polzeiliche Anordnungen, Vorladungen
- Jedermann ist verpflichtet, polzeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- Art. 4
Störung der polzeilichen Tätigkeit
- Jede Störung der polzeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaübung der Polzeiorgane.
- Art. 5
Identitätsnachweis
- Jedermann ist verpflichtet, den Polzeiorganen auf Verlangen die richtigen Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder seine Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.
- Art. 6
Ausweispflicht der Polzeiorgane
- Wer polzeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polzeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.
- Art. 7
Polzeiliche Festnahme
- Die polzeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.
- Art. 8
Hilfeleistung
- Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polzeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.
- Die politische Gemeinde Flurlingen haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen im Rahmen des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich vom 14. Sept. 1969.
- Art. 9
Beschwerden
- Beschwerden über Polzeiorgane der Gemeinde Flurlingen und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

- Art. 10**
Persönliche Meldepflicht
- Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.
- Art. 11**
Beschränkte persönliche Meldepflicht
- Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.
- Art. 12**
Hinterlegung
- Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:
- Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie stimm- und wahlberechtigt werden;
 - unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
 - unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
 - Pflegekinder
- Art. 13**
Erneuerung von Ausweisen
- Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.
Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.
- Art. 14**
Aufenthalt
- Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen usw.) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.
- Heimatausweis
- Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat.
- Wochenaufenthalt
- Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Flurlingen.
- Art. 15**
Meldepflicht Dritter
- Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause - vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
- Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.
- Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.
- Art. 16**
Umzug innerhalb der Gemeinde
- Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins resp. des Ausländerausweises, der Einwohnerkontrolle und sofern militärisch meldepflichtig, innert 14 Tagen unter Vorlage des Dienstbüchleins, dem Sektionschef zu melden.

Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Art. 17
Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 18
Auskunftspflicht

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle und der Polizei auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

III. Sicherheit und Ordnung

Art. 19
Allgemeines

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden.

Art. 20
Missbräuchlicher Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Art. 21
Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Jagd.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Art. 22
Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12./1.1.) gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.

Art. 23
Sicherung von Bodenöffnungen

Sammler, Gruben, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 24
Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusichern und zu signalisieren, dass keine unmittelbare Unfallgefahr besteht.

- Art. 25
Einzäunung
- Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Es ist jedoch untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht, Glasscherben und dgl.), welche bei normalem Verhalten Personen oder Tiere verletzen können, zu versehen.
- Art. 26
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen
- Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen sind Umzüge im Rahmen der traditionellen Hilariveranstaltungen, Schul- und Vereinsanlässen.
- Art. 27
Verbot von Veranstaltungen
- Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Art. 28
Strassennamen, Hausnummern
- Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Für die Regelung der Details erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.
- Art. 29
Tierhaltung
- Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
- Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.
- Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Übelständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren verboten werden.
- Art. 30
Sammlungen
- Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.
- Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.
- Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

IV. Lärmschutz

- Art. 31
Grundsatz
- Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.
- Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

- Art. 32
Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft
- Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln, an geeignete Stellen oder wo nötig in geschlossenen Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.
- Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 17.00 bis montags 07.00 Uhr, sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.
- Art. 33
Haus und Gartenarbeit, Rasenmähen
- Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 17.00 Uhr, ausgeführt werden.
- Art. 34
Moto-Cross, Go-Carts
- Moto-Crossfahren und Fahrten mit Go-Carts bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.
- Art. 35
Motorisch angetriebene Spielzeuge
- Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.
- Art. 36
Sportveranstaltungen
- Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.
- Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.
- Art. 37
Kegelschieben, Ball-, Bocciaspiele - und dergleichen
- Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu gestalten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Ball- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.
- Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.
- Art. 38
Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrbauten
- Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, Zelten und anderen Fahrbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.
- Der Betrieb solcher Geräte und Anlagen zwischen 22.00 bis 07.00 und 12.00 bis 13.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Polizeivorstand zuständig.

- Art. 39**
Sirenen, Signalgeräte,
Rufanlagen
- Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bau-
platz, Gärtnerei usw.) stören.
- Das Einrichten von privaten akustischen und optischen Alarmanlagen ist der Kan-
tonspolizei Zürich vor Inbetriebnahme schriftlich zu melden.
- Aussensignale der Alarmanlagen dürfen in bewohntem Gebiet nicht länger als drei
Minuten ertönen.
- Art. 40**
Schuss- und Zwi-
scheranlagen
- Das Betreiben von Schuss- und Zwitscheranlagen zum Schutz von Reb- und
Obstkulturen ist bewilligungspflichtig.
- Art. 41**
Tagesruhe, Nachtruhe
allgemein
- Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend
sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00
Uhr besonders Rechnung zu tragen.
- Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Mittagsruhe von 12.00 bis
13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender
Lärm verboten.
- Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu mel-
den. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des
Polizeivorstandes.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- Art. 42**
Schutz des Grundes
- Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünten, Rebland,
Baustellen, eingezäunten Grundstücken sowie Kulturland zur Vegetationszeit ist
verboten.
- Das unberechtigte Abreissen von Blumen und anderen Pflanzen, das Aneignen von
Obst, Beeren, Gemüse und Feldfrüchten in Gärten, Pünten, öffentlichen Anlagen
oder bewirtschaftetem Land sowie das Ausgraben von Sträuchern und Bäumen in
Wäldern und Parks ist verboten.
- Art. 43**
Verunkrautung
- Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbar-
grundstücke beeinträchtigt werden können.
- Art. 44**
Benützung öffentlicher
Sachen und Grundes
- Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestim-
mung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.
- Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentli-
chen Grundes ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderat-
es.
- Art. 45**
Verunreinigung öffentli-
chen Grundes
- Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort
wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
- Säumigen wird, nebst einer Umtriebsentschädigung, der effektive Reinigungsauf-
wand verrechnet.
- Art. 46**
Reklamen, Plakate,
Inschriften
- Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund
und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 47
Rettungseinrichtungen

Plätze von Gerätedepots der Feuerwehr, vor Hydranten, Schiebern und dergleichen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.

Ohne schriftliche Bewilligung der zuständigen Wasserversorgung ist die Benützung von Hydranten verboten.

Art. 48
Sperrn von Strassen

Das ganze oder teilweise Sperrn von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

Art. 49
Pflanzen
Sichtverhinderung an
Strassen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven, die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.

Art. 50
Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 51
Abstellen von Fahrzeugen

Das gelegentliche oder regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist in der Regel bewilligungspflichtig. Einzelheiten dazu werden in einer separaten, von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Verordnung, geregelt.

Art. 52
Beseitigen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Kosten

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Winterdienst

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strasse zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten

Art. 53
Camping

Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten gestattet.

Art. 54
Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro auf der Gemeindekanzlei abzugeben.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 55
Schliessungsstunde Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die Sprechende Uhr der PTT massgebend.

Art. 56
Aufschub der Schliessungsstunde Die ordentliche Schliessungsstunde wird aufgehoben:
- am Hilari-Freitag und Samstag
- am 1. August
- am Silvester

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben.

Nach Gemeindeversammlungen wird die Schliessungsstunde auf 02.00 Uhr aufgeschoben.

Art. 57
Freinacht für geschlossene Gesellschaften Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das in der Regel fünf Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Flurlingen einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung oder den Aufschub der Polizeistunde bewilligt werden. Der Gemeinderat beschliesst über die Zuständigkeit.

Art. 58
Schliessungsstunde an hohen Feiertagen Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.

Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Art. 59
Schliessung von Wirtschaften Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Die Kontrollen der Schliessungsstunden wird den Stationierten des Polizeipostens der Kantonspolizei Feuerthalen übertragen.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Art. 60
Polizeibewilligungen, Festbewilligungen Anlässe von Privaten, Vereinen und Institutionen durch die Dritte beeinträchtigt werden, sind bewilligungspflichtig. Gesuche sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen und zu begründen (Quartierfeste, Anlässe im Freien mit Musik).

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

- Art. 61
Durchsetzung Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.
- Art. 62
Polizeiliche Massnahmen Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.
- Art. 63
Verwaltungszwang Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.
Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- Art. 64
Kosten Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.
- Art. 65
Strafen Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Busse ¹⁾ bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- Art. 66
Kosten bei Strafen Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.
- Art. 67
Depositien für Bussen und Kosten Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- Art. 68
Gemeinderechtliche Ordnungsbussen Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.
Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.
- Art. 69
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 70
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 26. April 1923 aufgehoben.

Flurlingen, den 27. November 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:
R. Waldner

Der Schreiber:
W. Stolz

Publikation vom 20. Dezember 1996 (Amtsblatt Nr. 51)

¹⁾ Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a des Gemeindegesetzes zur Zeit Fr. 200.--